

Bildungsordnung des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V.

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt verbindlich den Bildungsbetrieb des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V. (nachfolgend RhTB genannt).

Grundlage des Bildungsbetriebes im RhTB ist die „Ausbildungsordnung zur Qualifizierung im Bereich des Deutschen Turner-Bundes“. Ergänzend zu dieser Ordnung gelten im RhTB die Festlegungen der Bildungsordnung des RhTB.

1. Gliederung des Bildungswesens

Die an der Abwicklung des Bildungsbetriebes beteiligten Gremien sind:

- Fachwart*innen
- Vorstand
- RhTB-Geschäftsstelle

Die RhTB-Geschäftsstelle übernimmt in Abstimmung mit den fachlich Verantwortlichen die Planung, Organisation und Durchführung der RhTB-Bildungsmaßnahmen.

Ausbildungen

Alle Ausbildungen im RhTB gliedern sich in einen fachgebietsübergreifenden und einen fachlichen Teil. Im fachgebietsübergreifenden Teil werden allgemeine Informationen und Lerninhalte vermittelt. Fachspezifische Inhalte der einzelnen Ausbildungen werden im fachlichen Teil vermittelt.

Eine Ausbildung ist nach erfolgreicher Absolvierung beider Teile abgeschlossen. Der überfachliche Teil ist in der 1. Lizenzstufe ist dem fachlichen Teil vorangestellt.

Vorstufenqualifikationen

Die Vorstufe gibt einen Überblick über die gängigen Felder der Vereinsarbeit, qualifiziert für eine unterstützende Tätigkeit sowohl im sportpraktischen als auch im überfachlichen Bereich und soll die Teilnehmenden dazu motivieren,

Aktivitäten auch selbstständig zu entwickeln und durchzuführen.

Ausbildungsumfang (32 LE):

- Überfachlich: 7 LE + Erste Hilfe-Nachweis (9 LE)
- Fachlich: 16 LE

Die Lerneinheiten der Vorstufenqualifikation können bei Teilnahme an einer Ausbildung der 1. oder 2. Lizenzstufe nicht anerkannt werden.

Eine abgeschlossene Vorstufenqualifikation berechtigt zum Beginn der Ausbildung der 1. Lizenzstufe mit 15 Jahren.

1. Lizenzstufe

Die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Bewegungsangeboten, Übungs- und Trainingsstunden im sportartspezifischen und übergreifenden Bereich auf den jeweiligen Sportebenen (von Breiten- bis Leistungssport).

Die Angebote der Lehrgänge zum Erwerb der 1. Lizenzstufe orientieren sich an der Nachfrage der RhTB-Mitgliedsvereine.

Ausbildungsumfang (120 LE):

- Überfachlich: 35 LE
- Fachlich: 85 LE

2. Lizenzstufe

Die Ausbildungsgänge der 2. Lizenzstufe qualifizieren für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungsstunden. Der Ausbildungsgang baut auf den in der 1. Lizenzstufe erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf.

- Ausbildungsumfang:
lt. Ausschreibung
- Lehrgänge der 2. Lizenzstufe können nur bei vorliegender gültiger Lizenz

der 1. Lizenzstufe oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung sowie mindestens einem Aktivjahr besucht werden.

Kampfrichter*in-Ausbildung

lt. Kampfrichterordnung RhTB

2. Fortbildungen

Im Rahmen von Fortbildungen ergänzt oder erneuert ein*e lizenzierte*r Übungsleiter*in oder Trainer*in sein Wissen innerhalb des fest vorgegebenen Zeitraums, um die Lizenz zu verlängern. Nicht lizenzierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen ist es bei allen Fortbildungen, die keine speziellen Vorkenntnisse verlangen, ebenfalls möglich teilzunehmen.

3. Bildungsevents

Fortbildungsmaßnahmen können auch im Rahmen von Bildungsevents durchgeführt werden. Festlegungen werden in den Ausschreibungen bekannt gegeben.

4. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Bildungsordnung wurde satzungsgemäß am 21.11.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Anlage ist Bestandteil der Bildungsordnung.

Anlage zur Bildungsordnung

1. Teilnahmebedingungen

1.1 Vorstufenqualifikation

- Teilnahme: alle Personen, die Mitglied in einem RhTB-Mitgliedverein sind, Mitglieder anderer Landesturnverbände können bei freien Kapazitäten teilnehmen
- Mindestalter: lt. Ausschreibung
- Gebühren: lt. RhTB-Finanzordnung
- Nachweise bei Anmeldung: Vereinsmitgliedschaft

1.2 1. Lizenzstufe

- Teilnahme: alle Personen, die Mitglied in einem RhTB-Mitgliedverein sind, Mitglieder der Landesturnverbände Pfalz und Mittelrhein haben bei freier Kapazität Vorrecht zu Mitgliedern anderer Landesturnverbänden, Mitglieder anderer Landesturnverbände können ausschließlich bei freien Kapazitäten teilnehmen
- Mindestalter: 16 Jahre, bei erfolgreich abgeschlossener Vorstufenqualifikation 15 Jahre
- Gebühren: lt. RhTB-Finanzordnung
- Nachweise bei Anmeldung: Vereinsmitgliedschaft
Ehrenkodex und Lizenzvereinbarung:
- *Vor Ausstellung einer Übungsleiter*in/Trainer*in-Lizenz müssen die Teilnehmer*innen die oben aufgeführten Dokumente unterzeichnen.*
Erste Hilfe-Nachweis:
- *Der Nachweis über einen Erste Hilfe-Lehrgang (mind. 9 LE und nicht älter als 2 Jahre) muss vor Ausstellung einer Übungsleiter-Lizenz vorliegen. Bei der Ausbildung Kinderturnen wird auch der Erste Hilfe-Lehrgang am Kind anerkannt.*
- *Alternativ kann ein aktueller Ersthelfer-Nachweis aus einem Betrieb/ Unternehmen vorgelegt werden.*

- *Bei Arbeitsverhältnissen im medizinischen Bereich muss eine aktuelle schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass regelmäßige Fortbildungen in Erste-Hilfe belegt worden sind.*

1.3 2. Lizenzstufe

- Teilnahme: alle Personen, die Mitglied in einem RhTB-Mitgliedverein sind, Mitglieder der Landesturnverbände Pfalz und Mittelrhein haben bei freier Kapazität Vorrecht zu Mitgliedern anderer Landesturnverbänden, Mitglieder anderer Landesturnverbände können ausschließlich bei freien Kapazitäten teilnehmen
- Gebühren: lt. RhTB-Finanzordnung
- Nachweise bei Anmeldung: Vereinsmitgliedschaft, Nachweis erfolgreiche Absolvierung 1. Lizenzstufe oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung, Nachweis einer mindestens einjährigen Trainer*innentätigkeit im Verein

1.4 Fort- und Weiterbildungen und Bildungsevents

- Teilnahme: lt. Ausschreibung
- Gebühren: lt. RhTB-Finanzordnung
- Nachweise bei Anmeldung: lt. Ausschreibung

1.5 Kampfrichter*in-Ausbildung und Fortbildungen

- lt. Kampfrichterordnung RhTB

2. Lizenzerwerb 1. und 2. Lizenzstufe

- Das Grundlagenmodul muss vollständig und vor Antritt des Fachmoduls besucht werden. Ausnahme ist der Besitz einer gültigen 1. Lizenzstufe.
- Es müssen alle Lerneinheiten aus dem Grundlagen- und Fachmodul besucht werden. Fehlzeiten bis zu 10 LE sind möglich. Bei mehr als 10 LE Fehlzeiten

im Fachmodul ist die Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle eine individuelle Entscheidung des Prüfungsteams.

- Alle Fehlzeiten und die Lernerfolgskontrolle müssen bei nicht Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle im nächsten Ausbildungsgang mit freien Kapazitäten nachgeholt werden oder in individueller Absprache mit Prüfungsteam und Prüfling eine separate Regelung gefunden werden.
- Bei Fehlzeiten und erfolgreicher Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle, müssen die verpassten LE bis zur ersten Lizenzverlängerung zusätzlich zu den regulären 15 LE über die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen beim RhTB nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit. Die Lizenz wird somit nur mit Einschränkung ausgegeben.
- Bei Abbruch der Ausbildung erfolgt keine Kostenerstattung.
- Nachweise zur Lizenzausstellung:
 - ausgefüllter Lizenzantrag
 - Erste Hilfe-Nachweis
 - unterschriebener Ehrenkodex und Lizenzvereinbarung

3. Lernerfolgskontrolle (Prüfung)

- Im Grundlagenmodul findet eine schriftliche Prüfung, im Fachmodul eine praktische Lehrprobe statt. In der Vorstufenqualifikation erfolgt keine Prüfung.
- Umfang und Form der Lernerfolgskontrolle werden im Rahmen des Fachmoduls bekannt gegeben.
- Bei Nichtbestehen kann sowohl die schriftliche als auch die praktische Prüfung je 1x wiederholt werden.
- Der Nachprüftermin findet im nächsten Modul mit freien Kapazitäten statt oder wird individuell vereinbart.
- Die Nachprüfung muss innerhalb von 2 Jahren stattfinden.

- Kampfrichter*innen lt. Kampfrichterordnung RhTB

4. Lizenzausstellung

- Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den RhTB. Die Verwaltung der Lizenzen erfolgt digital.
- Die Lizenz kann bis zu 4 Jahre nach Ausbildungsende ausgestellt werden.

5. Anerkennung von Qualifikationen

- Personen, die bereits über Vorqualifikationen aus Berufsausbildung oder Studium verfügen, kann nach Vorlage von Nachweisen und Prüfung der selbigen die Teilnahme am Grundlagenmodul erlassen werden. Eine Prüfung muss jedoch abgelegt werden.
- Alle Entscheidungen erfolgen jedoch im Einzelfall nach Prüfung durch die RhTB-Geschäftsstelle.

6. Lizenzgültigkeit

- Bei Neuausstellung der Lizenz beginnt die Gültigkeit am Tag der bestandenen Prüfung und endet 4 Jahre nach Lizenzausstellung. Ausnahme ist bei durch Fehlzeiten verzögerte Lernerfolgskontrolle, in diesem Fall beginnt die Gültigkeit am Tag des ursprünglichen Prüfungstermins.

7. Lizenzverlängerung

- Zur Verlängerung der Lizenz müssen Lehrgänge mit einem Umfang von mind. 15 LE innerhalb von 4 Jahren absolviert werden.
- Von den 15 LE müssen mindestens 8 LE profil- bzw. fachbezogen und beim RhTB, des DTB oder eines anderen LTV besucht werden.
- Für die etwaigen restlichen 7 LE können Fortbildungsangebote der Sportbünde und Bildungswerke der Sportbünde sowie des LSBs zur Lizenzverlängerung eingereicht werden.

- Fortbildungen kommerzieller Anbieter und der Berufsfachverbände im Gesundheitswesen hingegen werden nur nach Rücksprache mit dem RhTB und in Ausnahmefällen anerkannt.
- Es können maximal 50 % (8LE) mit Online-Fortbildungen abgedeckt werden.
- Erste Hilfe-Kurse werden mit max. 4 LE anerkannt.

7.1 Anerkannte Inhalte 2. Lizenzstufe

- Übungsleiter-B Sport in der Prävention „Haltung und Bewegung“, „Herz-Kreislauf-Training“, „Entspannung“:
 - In der Lehrgangsausschreibung muss eine Anerkennung für die 2. Lizenzstufe bzw. den Pluspunkt Gesundheit ausgewiesen sein.
- Übungsleiter-B Sport in der Prävention „Gesundheitsförderung im Kinderturnen“:
 - In der Lehrgangsausschreibung muss die Anerkennung für das Profil „Gesundheitsförderung im Kinderturnen“ ausgewiesen sein. Bei Unsicherheit sollte eine direkte Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des RhTB erfolgen.

7.2 DTB-Akademie-Trainer*in

- Trainer-Zertifikate müssen mit 8 LE fachspezifischer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren verlängert werden. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen eine von der DTB-Akademie anerkannte Maßnahme sein. Etwaige Regelungen der DTB-Akademie gelten ergänzend.

7.3 Anerkannte Inhalte Kampfrichter*in-Lizenz

- lt. Kampfrichterordnung RhTB

8. Lizenzablauf

- bis 1 Jahr abgelaufen:
Zur Verlängerung einer um bis zu 1 Jahr abgelaufenen Lizenz ist es noch

möglich, 15 LE an vom Ausbildungsträger anerkannten und lizenzprofilbezogenen/ fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen einzureichen. Es ist entscheidend, dass die Lizenz und die Fortbildungsnachweise nach Ablauf der Gültigkeit im darauffolgenden Kalenderjahr eingereicht werden. Nur dann wird der Vorgang kulant geregelt.

- zwischen 1 Jahr und 2 Jahren abgelaufen:
Zur Verlängerung einer zwischen 1 Jahr und 2 Jahren abgelaufenen Lizenz müssen mindestens 30 LE an vom Ausbildungsträger anerkannten und lizenzprofilbezogenen/ fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen eingereicht werden, damit die Lizenz wieder Gültigkeit erlangt.
- von 2 Jahren bis 5 Jahren abgelaufen:
Zur Verlängerung einer zwischen 2 Jahren und 5 Jahren abgelaufenen Lizenz müssen mindestens 45 LE an vom Ausbildungsträger anerkannten und lizenzprofilbezogenen/ fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen eingereicht werden, damit die Lizenz wieder Gültigkeit erlangt.
- von 6 Jahren bis 10 Jahren abgelaufen:
Zur Verlängerung einer zwischen 6 Jahren und 10 Jahren abgelaufenen Lizenz müssen mindestens 75 LE an vom Ausbildungsträger anerkannten und lizenzprofilbezogenen/ fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen eingereicht werden, damit die Lizenz wieder Gültigkeit erlangt. Ausnahme: ÜL-B-Lizenzen der 2. Lizenzstufe „Sport in der Prävention“ müssen in diesem Fall neu absolviert werden.
- ab 10 Jahre abgelaufen:
In diesem Fall ist keine Verlängerung möglich. Es muss eine 120 LE

umfassende Neuausbildung absolviert werden.

9. Lizenzumschreibung

- Nach Erlangung einer B-Lizenz „Sport in der Prävention – Allgemeines Gesundheitstraining“ kann auf Wunsch in eine gültige C-Lizenz in den Fachbereich „Fitness und Gesundheit“ umgeschrieben werden.
- Nach Erlangung einer B-Lizenz „Gesundheitsförderung im Kinderturnen“ kann auf Wunsch in eine gültige C-Lizenz in den Fachbereich Kinderturnen umgeschrieben werden.
- Eine Lizenz, die mindestens 1x verlängert wurde, kann umgeschrieben werden, wenn:
 - ein Antrag gestellt wird, in dem der Verein und der Übungsleiter eine Umschreibung begrüßt.
 - innerhalb von 4 Jahren 64 LE an Fortbildungen in dem neuen Fachbereich absolviert werden, in dem die Lizenz umgeschrieben werden soll.
 - Die 64 LE müssen beim RhTB absolviert werden, sofern dieser in diesem Umfang Fortbildungen anbietet, ansonsten müssen die LE bei einem anderen LTV absolviert werden.
- Wenn eine Person eine gültige Lizenz besitzt, muss nur das Fachmodul besucht werden, um eine weitere Lizenz zu erhalten.